

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Sehlem über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09. Januar 2019**

Die Gemeinderäte Sehlem und Esch haben aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

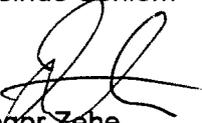
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

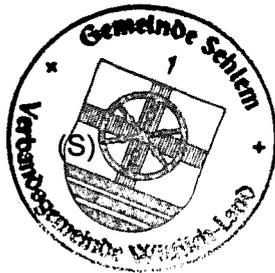
## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 13.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sehlem, den 09. Januar 2019  
Ortsgemeinde Sehlem

  
Gez. Gregor Zehe  
Ortsbürgermeister



Esch, den 09. Januar 2019  
Ortsgemeinde Esch

  
Peter Body  
Ortsbürgermeister



**A n l a g e**  
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sehlem

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 40,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
  - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 300,00 €
  
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) in einem Erdfeld 300,00 €
  - b) in einer Urnenstele 300,00 €
  
3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
  - a) für eine Reihengrabstätte (Sarg) 2.500,00 €
    - aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 300,00 €
  - b) für eine Reihengrabstätte (Urne) 2.000,00 €
    - bb) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 300,00 €
  - c) für eine Urnendoppelgrabstätte 2.500,00 €
    - cc) Verlängerung des Nutzungsrechts bei der 2. Bestattung pro Jahr 100,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - eine Doppelgrabstätte 900,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - eine Doppelgrabstätte 30,00 €
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
  - d) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 300,00 €
  
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte
  - aa) in einem Erdfeld 750,00 €
  - bb) in einer Urnenstele 750,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte

aa) in einem Erdfeld 30,00 €

bb) in einer Urnenstele 30,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

### **III. Gedenkplatten Urnenstelen**

Die Beschaffung und Befestigung der Gedenkplatten erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche 45,00 €

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 45,00 €

2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt

50,00 €